

880127 Klauseltexte zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)

Die nachstehenden Klauseln gelten nur, sofern diese sowie der betreffende Versicherungsschutz und die jeweilige Gefahr vereinbart sind.

WG 0035	Makler
WG 0101	Überspannungsschäden durch Blitz
WG 0102	Sengschäden
WG 0103	Blindgängerschäden
WG 0104	Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen
WG 0105	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
WG 0106	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
WG 0110	Wasserbetten
WG 0111	Aquarien
WG 0112	Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens
WG 0113	Regenwassernutzungsanlagen
WG 0114	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
WG 0117	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
WG 0118	Hotelkosten
WG 0119	Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen
WG 0120	Dekontamination von Erdreich
WG 0121	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
WG 0122	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwert
WG 0123	Sachverständigenkosten nach Eintritt eines Versicherungsfalls
WG 0124	Rückreisekosten aus dem Urlaub
WG 0125	Regiekosten
WG 0126	Verkehrssicherungsmaßnahmen
WG 0127	Kosten für provisorische Reparaturen
WG 0131	Selbstbehalt
WG 0136	Mehrwertsteuer
WG 0138	Gasleitungen
WG 0141	Erneuerbare Energien
WG 0144	Sonstige Grundstücksbestandteile
WG 0145	Austausch von Armaturen
WG 0146	Umbauvorsorge
WG 0148	Höchstentschädigung für Zusatzleistungen
WG 0151	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

WG 0153	Innere Unruhen
WG 0165	Besondere Bedingung für die Versicherung des Ertragsausfalls von Anlagen der Energieerzeugung (BBEWG)
WG 0179	Beitragssanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)
WG 0180	Beitragssanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wert 1914)
WG 0183	Rauch- und Rußschäden
WG 0184	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden
WG 0198	Tierbissenschäden an elektrischen Leitungen
WG 0199	Beseitigung von Graffitis
WG 0200	Kosten für Wiederanpflanzung von Bäumen und Sträuchern
WG 0202	Anpassung des Beitrags an die Schadenentwicklung
WG 0240	Mehrkosten durch Technologiefortschritt
WG 0241	Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR
WG 0242	Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR
WG 0243	Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher
WG 0244	Diebstahl versicherter Sachen
WG 0245	Erweiterte Nässebeschäden
WG 0246	Schäden an Ladestationen für Elektrofahrzeuge
WG 0247	Panzer- und Flexschläuche
WG 0248	Datenrettungskosten
WG 0249	Leistungsupdate-Garantie
WG 0251	Transport- und Lagerkosten
WG 0253	Sanktionsklausel
WG 0254	Leitungswasserschaden durch undichte Fugen
WG 0257	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Leistungspaket Carl Rieck Premium Plus (mitversichert)

WG 9013	Schäden durch mutwillige Sachbeschädigungen an der Außenseite der versicherten Gebäude und Sachen
WG 9014	Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
WG 9016	Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten
WG 9017	Aufwendungen für die Beseitigung von umgestürzten Bäumen durch die versicherte Gefahr Blitzschlag
WG 9020	Aufwendungen für die Beseitigung von Bäumen, die Ihre Standfestigkeit durch die versicherte Gefahr Feuer und Sturm verloren haben (Umsturzgefahr)
WG 9021	Belohnung von Feuerwehrleuten – bei besonderem Einsatz der Feuerwehrkräfte zur Abwehr oder Begrenzung eines Brandes, kann der Versicherungsnehmer die Einsatzkräfte belohnen.

WG 9022	Schäden durch Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerspringbrunnen und Wassersäulen
WG 9023	Klimaanlagen und Außenverkleidung
WG 9025	Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen von Mietern
WG 9026	Tierbiss an elektrischen Anlagen, Dämmung und Unterspannbahnen
WG 9027	Kosten für Schädlingsbekämpfung
WG 9028	Einbruchdiebstahl in Gemeinschaftswaschküchen bei Entwendung von Waschmaschinen oder Münzzählern
WG 9067	Bruchschäden an Heizkörpern, Kesseln, Boilern
WG 9068	Rückreisekosten bei Schäden während der Dienstreise
WG 9069	Wiederherstellung von Gartenanlagen nach Wildschäden
WG 9070	Regen- / Schmelzwasser
WG 9071	Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden
WG 9072	Entschädigungsgrenze für nicht deklarierte Nebengebäude
WG 9073	Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten/ Sicherheitsvorschriften
WG 9075	GDV-Garantie
WG 9076	Vorversicherer-Garantie
WG 9078	Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Tiere
WG 9082	Technologiefortschritt

Sofern vereinbart (mit Prämienzuschlag)

WG 0157	Besondere Bedingung für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)
Klausel 0966	Unbenannte Gefahren und sonstige Schäden (mitversichert wenn die Gefahren F/LW/ST/ELE versichert gelten)
WG 0162	Haustechnik

CR Spezial-Deckung (zuwählbar mit Prämienzuschlag)

WG 0250	Best-Leistungsgarantie
	Mietausfall nach Legionellen-Kontamination in der Trinkwasserinstallation
	Kosten für die Müllentsorgung aus den versicherten Gebäude und Desinfektion nach Auszug von Mesis oder Mietnomaden

WG 0035 – Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

WG 0101 – Überspannungsschäden durch Blitz

- 1 In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0102 – Sengschäden

- 1 In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.
- 2 Kein versicherter Sengschaden liegt vor, wenn elektrischer Strom Schäden an stromführenden Installationen, Geräten oder Bauteilen verursacht.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0103 – Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

WG 0104 (21) – Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- 2 Nicht versichert sind Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird.

WG 0105 – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0106 – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0110 – Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0111 – Aquarien

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0112 – Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0113 – Regenwassernutzungsanlagen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das nach dem Regenwasserfilter aus Regenwassernutzungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

- 2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden nach dem Regenwasserfilter an Einrichtungen von Regenwassernutzungsanlagen.
- 3 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht nur, sofern die Anlagen
 - 3.1 ausschließlich wohnwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - 3.2 der Versorgung versicherter Gebäude dienen.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0114 – Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 1 In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

WG 0117 (21) – Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre sowie von Regenfallrohren die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.
- 2 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten für einfache bzw. regelmäßig vorzunehmende Reinigungsarbeiten, beispielsweise die Öffnung des Regenfallrohres, weil dieses durch Laub verschmutzt ist.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0118 – Hotelkosten

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen selbst genutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem

die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum.

- 2 Der zu ersetzenende Mietwert (siehe Ziffer 3 VGB) sowie etwaige Entschädigungszahlungen aus anderen Versicherungsverträgen werden auf die Entschädigung angerechnet.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0119 – Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch 1.1 den Mietausfall für gewerblich genutzte Räume einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- 1.2 den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Gewerberäume nicht zugemutet werden kann.
- 2 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die gewerblich genutzten Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schulhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

WG 0120 – Dekontamination von Erdreich

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
- 1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- 1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- 2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls durch versicherte Sachen entstanden ist;
- 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 6 Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
- 7 Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
- 8 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0121 – Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter 1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- 1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.

- 2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
- 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0122 – Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).
- 2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0123 – Sachverständigenkosten nach Eintritt eines Versicherungsfalls

- 1 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzen wir die nach Ziffer 15 VGB von Ihnen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0124 – Rückreisekosten aus dem Urlaub

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

- 2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EURO übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
- 3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- 4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- 5 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0125 – Regiekosten

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersetzungspflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EURO übersteigt.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0126 – Verkehrssicherungsmaßnahmen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), sofern Sie zu diesen Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0127 – Kosten für provisorische Reparaturen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0131 – Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) wird je Versicherunfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0136 – Mehrwertsteuer

In Ergänzung von Ziffer 12.1.8 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer im Schadenfall auch dann nicht, wenn die Versicherungssumme entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert. Dies gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung (siehe Ziffer 12 VGB), der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.

WG 0138 (21) – Gasleitungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem versicherten Grundstück.
- 2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 1 dieser Klausel Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0141 – Erneuerbare Energien

- 1 In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert
 - Sonnenenergieanlagen (wie Solarthermie, Photovoltaik),
 - Windkraftanlagen (z.B. Windräder),
 - Kleinwasserkraftwerke,
 - Wärmepumpenanlagenauf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0144 (21) – Sonstige Grundstücksbestandteile

- 1 In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB) sind auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) Einfriedungen, Tore, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Mülltonnen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und

Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, oder vergleichbare körperliche Objekte (keine Bilder) anderer Religionen, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen),

Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen versichert.

Ebenfalls auf dem Versicherungsgrundstück versichert sind Holzunterstände, Fahrradunterstände (keine Carports) sowie feste Schwimmbecken (nicht freistehend, nur in den Boden eingelassen oder eingemauert) und Abdeckungen (nur feste Konstruktionen, keine Folien, Planen oder textile Werkstoffe).

- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0145 – Austausch von Armaturen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.
- 2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.4 auch sonstige Bruchschäden an den unter Ziffer 1 aufgeführten Armaturen, sofern durch den Bruchschaden Leitungswasser bestimmungswidrig austritt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser nicht auf den Bruchschaden, sondern auf eine Undichtigkeit zurückzuführen ist.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0146 – Umbauvorsorge

- 1 In Erweiterung von Ziffer 1.1 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) besteht auch Versicherungsschutz für
 - 1.1 privat genutzte Gebäude, die neu auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) errichtet werden;
 - 1.2 die Erweiterung versicherter Gebäude (siehe Ziffer 1.1 VGB) durch Um-, An- und Ausbaumaßnahmen.
- 2 In den Fällen gemäß Ziffer 1 verzichten wir darüber hinaus für die Dauer gemäß Ziffer 4 auf die Anrechnung einer durch die vorstehenden Baumaßnahmen entstehende Unterversicherung (siehe Ziffer 12.2 VGB).

- 3 Sofern Versicherungsschutz gegen Schäden gemäß Ziffer 4.2.1 VGB vereinbart ist, bezieht sich dieser auch auf die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen.
- 4 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht ab Beginn der Baumaßnahme bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate.
- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Bausumme für sämtliche Baumaßnahmen, die innerhalb einer Versicherungsperiode begonnen werden, den vereinbarten Betrag übersteigt.
- 6 Ihre Verpflichtung, uns gemäß Ziffer 17 VGB Änderungen der Gefahrumstände anzuzeigen, bleibt unberührt.

WG 0148 – Höchstentschädigung für Zusatzleistungen

Soweit der vereinbarte Versicherungsschutz die in den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) festgelegten Leistungen und/oder Entschädigungsgrenzen übersteigt, ist unsere Gesamtleistung für alle diese Versicherungsschutzerweiterungen auf insgesamt 2,5 Millionen EURO je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) begrenzt.

WG 0151 – Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB).
Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0153 – Innere Unruhen

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch innere Unruhen.

WG 0165 – Besondere Bedingung für die Versicherung des Ertragsausfalls von Anlagen der Energieerzeugung (BBEWG)

- 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Für die Ertragsausfallversicherung infolge eines versicherten Ausfalls von den nach der vereinbarten Klausel für die Versicherung von Erneuerbaren Energien versicherten Anlagen zur Energieerzeugung gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen

(VGB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Wird der Betrieb Ihrer unter 1. genannten Anlagen infolge eines Sachschadens, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Wohngebäudeversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, für mehr als 3 Tage unterbrochen oder beeinträchtigt, leisten wir Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

3 Was wird für den Ertragsausfallschaden entschädigt?

- 3.1 Wir ersetzen den Ertragsausfallschaden infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB und – sofern vereinbart – Ziffer 2.1 Klausel Besondere Bedingung für die Mitversicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung – BEW sowie Ziffer 2 Klausel Besondere Bedingungen für die Versicherung Ergänzender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile - BBHGWG).
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt sich die Höhe nach der Einspeisevergütung des mit Ihrem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 12 Monate vor Schadeneintritt.
- 3.3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 3.4 Für welchen Zeitraum wird Entschädigung geleistet?
- 3.4.1 Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die nach 1. versicherten Anlagen wieder mindestens in dem Umfang, wie vor Eintritt des Versicherungsfalls, benutzbar sind, höchstens jedoch für 3 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalls.
- 3.4.2 Der Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche, voll umfängliche Wiederbenutzung nicht schulhaft verzögern.
- 4 Was gilt hinsichtlich Ihrer besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls?
- 4.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls
- die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen;
 - die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall warten zu lassen;

- Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

4.2 Was ist die Folge, wenn Sie diese Obliegenheiten nicht einhalten?

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

WG 0179 – Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Gleitenden Neuwertversicherung nach dem Wohnflächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem gleitenden Neuwertfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0180 – Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wert 1914)

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Beitragssatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0183 – Rauch- und Rußschäden

- 1 Für Rauch- und Rußschäden besteht in der Feuerversicherung auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht Folge eines Brandes gemäß Ziffer 5.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB) sind. Versichert ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0184 – Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0198 – Tierbisseschäden an elektrischen Leitungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Tierbiss wildlebender Tiere an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.
- 2 Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.
- 2.1 Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0199 – Beseitigung von Graffitis

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten für die notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Beseitigung von Graffitis (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade.
 - 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
 - 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz.
- Wird anstelle der Beseitigung eines Graffitis gemäß Ziffer 1 ein Neuanstrich angebracht, ersetzen wir diese Kosten bis zu dem Betrag, der vergleichsweise bei Beseitigung des Graffitis angefallen wäre.
- 3 Sie sind verpflichtet, den Graffiti-Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insbesondere von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0200 (21) – Kosten für Wiederanpflanzung von Bäumen und Sträuchern

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederanpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit bis zu zweijährigen Pflanzen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), wenn Bäume und Sträucher durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB zerstört oder so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 2 Versicherungsschutz besteht insoweit nur, wenn es sich um mit dem Erdreich verbundene Bäume und Sträucher handelt oder gehandelt hat. Kein Versicherungsschutz besteht für Pflanzen in Pflanzkübeln oder ähnlichen Behältnissen.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht für bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bäume und Sträucher.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0202 – Anpassung des Beitrags an die Schadenentwicklung

- 1 Die Beitragssätze für die versicherten Gefahren werden auf Grundlage einer ausreichend großen Anzahl von Wohngebäude-Risiken eines Tarifs, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen (Bestandsgruppe), unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.
- 2 Bei der Neukalkulation des Risikoanteils Ihres Beitrags im Rahmen der Beitragsanpassung, werden wir bei den Beitragssätzen zu den jeweiligen Bestandsgruppen ausschließlich externe Kostenfaktoren unter Berücksichtigung der bisherigen Schadenentwicklung und der voraussichtlichen Schadenentwicklung zu Grunde legen. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder weiterer externer Quellen, welche zur Kalkulation geeignet sind, herangezogen. Wir sind berechtigt und verpflichtet einmal im Kalenderjahr eine Neukalkulation der Beitragssätze zu den jeweiligen Bestandsgruppen vorzunehmen.
- 3 Weichen die kalkulierten Werte von denen der letztmaligen Neu-/Nachkalkulation ab, sind wir berechtigt den Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, bei denen die kalkulatorische Abweichung mindestens 3 % beträgt.

Ist der Beitragssatz nach den genannten Voraussetzungen zur Beitragsanpassung entsprechend zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.

Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, können wir die festgestellte Abweichung bei der nächsten Nachkalkulation zur Beitragsanpassung berücksichtigen.
- 4 Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn 12 Monate noch nicht abgelaufen sind.
- 5 Bei Erhöhung des Beitrags gemäß Ziffer 3 können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Unsere Mitteilung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Erhöhung des Beitrags zusenden. Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

WG 0240 – Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- 1 Können Gebäude wegen Technologiefortschritts in ihrer bisherigen Bauausführung nicht wiederhergestellt werden, werden auch hieraus resultierende Mehraufwände ersetzt. Die Wiederherstellung muss der bisherigen Bauausführung möglichst nahe kommen.
- 2 Gleches gilt sinngemäß für die Wiederbeschaffung sonstiger versicherter Sachen.
- 3 Restwerte werden angerechnet.

WG 0241 – Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die daraus resultieren, dass nach einem Schaden gemäß Ziffer 4.1 VGB mit einer entschädigungspflichtigen Schadenhöhe von mehr als 25.000 EUR, zerstörte oder beschädigte versicherte Gebäude oder Gebäudeteile alters- oder behindertengerecht wieder aufgebaut werden.

Der alters- oder behindertengerechte Wiederaufbau gilt für

- den schwellenlosen Rollstuhl- oder Rollator gerechten Umbau,
- die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
- den die körperliche Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0242 – Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die daraus resultieren, dass nach einem Schaden gemäß Ziffer 4.1 VGB mit einer entschädigungspflichtigen Schadenhöhe von mehr als 25.000 EUR, zerstörte oder beschädigte versicherte Gebäude oder Gebäudeteile im Zuge des Wiederaufbaus dem Stand der Technik für Neubauten entsprechend modernisiert werden, ohne dass dies behördlich vorgeschrieben war.
- 2 Soweit solche Maßnahmen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles beauftragt wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0243 – Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen und Sträuchern vom Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB umgestürzt oder abgeknickt sind oder anderweitig zerstört wurden.
- 2 Versicherungsschutz besteht insoweit nur, wenn es sich um mit dem Erdreich verbundene Bäume und Sträucher handelt oder gehandelt hat.
Kein Versicherungsschutz besteht für Pflanzen in Pflanzkübeln oder ähnlichen Behältnissen.
- 3 Kosten gemäß Ziffer 1 dieser Klausel für bereits abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0244 – Diebstahl versicherter Sachen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch den Diebstahl oder den versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf dem Versicherungsgrundstück befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (zum Beispiel Einfriedung) fest verbunden waren.
- 2 Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Photovoltaikanlagen oder Komponenten einer solchen Anlage.
- 4 Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB.

WG 0245 – Erweiterte Nässe Schäden

In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0246 – Schäden an Ladestationen für Elektrofahrzeuge

In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind auch privat genutzte Ladestationen für Elektrofahrzeuge mitversichert, sofern die Ladestationen fest an oder in dem versicherten Gebäude angebracht oder fest auf dem Versicherungsgrundstück verankert sind.

WG 0247 – Panzer- und Flexschläuche

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7 VGB sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Flex- und Panzerschläuchen mitversichert.
- 2 Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0248 – Datenrettungskosten

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programmen.
- 2 Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung des Datenträgers, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten, erfolglosen Wiederherstellung.
- 3 Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme, die Sie unrechtmäßig besitzen und zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind. Gleichermaßen gilt für Daten und Programme, die Sie auf Rücksicherungs- oder Installationsmedien vorhalten. Die Daten und Programme selbst – einschließlich der Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs – sind nicht versichert.
- 4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 5 Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0249 – Leistungsupdate-Garantie

- 1 Verbessern sich die in den Wohngebäude-Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen in zukünftigen Dialog Wohngebäude-Versicherungsbedingungen, gewähren wir diese Verbesserungen ab deren Einführung für danach eintretende Versicherungsfälle im Rahmen der nachstehend näher beschriebenen Leistungsupdate-Garantie automatisch auch für Ihren Vertrag.

Die Voraussetzungen für die Leistungsupdate-Garantie sind, dass

- Sie einen Wohngebäude-Versicherungsvertrag im Premium Schutz haben,
- Sie die Versicherungsart (z.B. Weitere Elementarschäden), in der die Verbesserung vorgenommen wird, in Ihrem Versicherungsvertrag abgeschlossen haben,
- es sich um verbesserte Leistungen handelt, die zukünftig bei neu abgeschlossenen Verträgen ohne Mehrbeitrag angeboten werden.

- 3 Ausgenommen von der Leistungsupdate-Garantie sind solche Leistungen, die nicht ausschließlich Verbesserungen beinhalten, sondern insbesondere neben Leistungserweiterungen auch Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfangs aufweisen.
- 3 Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel erlischt 5 Jahre nach Vertragsbeginn dieses Vertrages.

WG 0251 – Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von Ziffer 2.3 VGB gelten Transport- und Lagerkosten für eine unbegrenzte Dauer mitversichert.

WG 0253 – Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

WG 0254 – Leitungswasserschaden durch undichte Fugen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das durch undichte
 - Fugen der Duschtasse im Bereich zwischen Duschtasse und Wand,
 - Fugen der Badewanne oder des Whirlpools im Bereich zwischen Wannenrand und Wand,
 - Bodenfugen der bodengleichen Dusche im Bereich zwischen Boden und Wand oder im sonstigen Duschbereich des Bodens (inkl. Durchführung des Abflusses)bestimmungswidrig aus dem Dusch- bzw. Badebereich ausgetreten ist.
- 2 Sofern eine Dusche keine räumliche Abgrenzung zum Rest des Raumes (z. B. durch eine Duschkabine) besitzt, besteht dieser Versicherungsschutz nicht für den Raum außerhalb des eigentlichen Duschbereiches.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus
 - bei Duschen für Schäden durch undichte Wand- und sonstige Fugen (z. B. der Duschkabine),
 - bei Badewannen und Whirlpools für Schäden durch undichte Wandfugen oberhalb des Wannenrandes,
 - für Schäden infolge mangelhafter Abdichtungen der Armaturendurchführungen.

WG 0257 – Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Falls nicht mehr feststellbar ist, ob der Versicherungsfall in den versicherten Zeitraum des vorliegenden Vertrages oder in den versicherten Zeitraum eines Vorversicherungsvertrages fällt, wird Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrages gewährt, wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 Es ist nicht mehr feststellbar, ob der Versicherungsfall in den versicherten Zeitraum des vorliegenden Vertrages oder in den versicherten Zeitraum eines unmittelbar davor bestehenden Vorversicherungsvertrages fällt.
- 2 Sie hatten bei Beginn des vorliegenden Vertrages weder Kenntnis von dem Versicherungsfall noch hätten Sie diesen kennen müssen.
- 3 Es bestand durchgängiger Versicherungsschutz, d. h. der vorliegende Versicherungsvertrag schließt sich unmittelbar an eine Vorversicherung an.
- 4 Es bestünde Versicherungsschutz gemäß dem vorliegenden Vertrag, wenn der Versicherungsfall im vorliegend versicherten Zeitraum eingetreten wäre bzw. es bestünde Versicherungsschutz gemäß dem Vorversicherungsvertrag, wenn der Versicherungsfall im versicherten Zeitraum des Vorversicherungsvertrages eingetreten wäre.

WG 9013 - Schäden durch mutwillige Sachbeschädigungen an der Außenseite der versicherten Gebäude und Sachen

In Erweiterung sind Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung (ohne Graffiti) unbefugter Dritter an Sachen entstanden sind, versichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden an

- Den Außenseiten der versicherten, bezugsfertigen Gebäude;
- Versichertem Gebäudezubehör, sofern es sich nicht innerhalb eines Gebäudes befindet;
- Versicherten baulichen Grundstücksbestandteilen
-
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst, seinen Repräsentanten oder fremden im betroffenen Gebäude tätigen Personen verursacht werden;
- Schäden, die der Mieter an der eigenen Mietsache verursacht hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzugeben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenfall vereinbart

WG 9014 - Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Versichert ist die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich des versicherten Gebäudes befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- sich das Wespen-, Hornissen- und Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Gebäude zugeordnet werden kann
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- und Bienennests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 EUR je Versicherungsfall.

WG 9016 - Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten

In Erweiterung der VGB ersetzt der Versicherer den Gegenwert in Euro (netto), wenn der Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten eines versicherten Schadens durch einen Handwerksbetrieb Urlaub nehmen muss. Ein Nachweis des Arbeitgebers über den Urlaub und den Gegenwert ist vorzulegen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

WG 9017 - Aufwendungen für die Beseitigung von umgestürzten Bäumen durch die versicherte Gefahr Blitzschlag

In Erweiterung von Ziffer 2 und 4 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzten Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

WG 9020 - Aufwendungen für die Beseitigung von Bäumen, die Ihre Standfestigkeit durch die versicherte Gefahr Feuer und Sturm verloren haben (Umsturzgefahr).

Der Versicherungsnehmer hat einen fachgerechten Nachweis über die Umsturzgefahr zu erbringen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

WG 9021 - Belohnung von Feuerwehrleuten – bei besonderem Einsatz der Feuerwehrkräfte zur Abwehr oder Begrenzung eines Brandes, kann der Versicherungsnehmer die Einsatzkräfte belohnen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

WG 9022 - Schäden durch Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerspringbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB und Klausel WG 0245 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 9023 - Klimaanlagen und Außenverkleidung

Im Rahmen der versicherten Gefahren gelten auch Schäden an Klimaanlagen und Außenwandverkleidungen mitversichert.

WG 9025 - Kosten im Zusammenhang mit unbemerkt Todesfällen von Mietern

Mitversichert sind Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Mieters nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.

Diese können insbesondere sein:

- Kosten für aufgebrochenen Türen oder Fenster
- Beseitigung des Haustrates
- Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohneinheit

Nicht versichert sind:

- ausfallende Mieten
- Aufwendungen für durch den Mieter zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Mietobjekt oder für geplante Renovierungen

Einen Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kautionsen oder von den Erben erlangt werden kann.

Die Jahreshöchstentschädigung für Kosten im Zusammenhang mit unbemerkt Todesfällen von Mietern ist begrenzt auf 10.000 EUR.

WG 9026 - Tierbiss an elektrischen Anlagen, Dämmung und Unterspannbahnen

In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, Garagen bzw. Carports sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wildlebender Kleinnager entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

WG 9027 - Kosten für Schädlingsbekämpfung

Versichert sind Aufwendungen für die Reinigung und Desinfektion versicherter Gebäudenach einem unvorhersehbar auftretenden Schädlingsbefall, sofern der Schädlingsbefall nicht auf mangelnde Instandhaltung des Gebäudes zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der versicherten Sache
- der Befall durch Pilze und Schwamm
- Kosten, die der laufenden Instandhaltung und dem ordnungsgemäßen Erhalt des Gebäudes dienen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

WG 9028 - Einbruchdiebstahl in Gemeinschaftswaschküchen bei Entwendung von Waschmaschinen oder Münzzählern

Versichert sind die Entwendung von Gemeinschaftswaschmaschinen und Trocknen und die Kosten für die Beseitigung von Schäden an diesen Geräten sowie deren Geldinhalt, wenn dem Schaden ein Einbruchdiebstahl vorausgegangen ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen trägt.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
-
- in einen Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, es zu öffnen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

WG 9067 - Bruchschäden an Heizkörpern, Kesseln, Boilern

In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gelten neben frostbedingten Schäden auch sonstige Bruchschäden an den genannten Armaturen mitversichert. Weiterhin ersetzt

der Versicherer die Kosten für den Austausch der beschädigten Heizkörpern, Kesseln und Boilern. Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

WG - 9068 Rückreisekosten bei Schäden während der Dienstreise ab Schaden von 5.000 €

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen. Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Dienstreise abbricht.
- 2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EURO übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
- 3 Als Dienstreise gilt jede geschäftlich veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- 4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- 5 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 EUR je Versicherungsfall.

WG - 9069 Wiederherstellung von Gartenanlagen nach Wildschäden mit SB 250 €

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch unmittelbare Einwirkung von Schalenwild nachdem Bundesjagdgesetz (z. B. Wildschweine, Rehe, Hirsche) so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 2 Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3 Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.

- 4 Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,– € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,– € begrenzt.

WG - 9070 Regen-/Schmelzwasser

In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind Schäden an Fußbodenbelägen, Tapeten und Farbanstrichen mitversichert, die dadurch entstehen, dass Regen, Hagel oder Schnee

durch ordnungsgemäß geschlossene Türen oder Fenster sowie allseitig umschlossenen und baumängelfreien Gebäude/Gebäudeteilen eindringt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,– € begrenzt.
Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000,– €.

Versicherungsschutz besteht allerdings nicht, sofern über WG 0157 dieses Rahmenvertrages Versicherungsschutz hätte beantragt werden können.

WG - 9071 Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden

Der Versicherer ersetzt auch Such- und Leckortungskosten bei Nässebeschäden an versicherten Gebäuden, sofern kein Versicherungsfall und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,– € begrenzt.

WG - 9072 Entschädigungsgrenze für nicht deklarierte Nebengebäude

Für Nebengebäude die nicht gesondert beantragt worden sind, gelten bis 15 m² Grundfläche mitversichert.

In dieser Position sind nicht versichert: Carports, Garagen

WG 9073 - Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften

Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis 5.000,– € verzichtet der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften nach Nr. 17 und 18 - Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten VGB 2008 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach Nr. 18 VGB 2008 vollständig auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.

WG 9075 - GDV-Garantie

Der Versicherer garantiert, dass die Leitungsinhalte dieses Rahmenvertrages ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von denen, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Wohngebäudeversicherung (VGB) und Wohngebäudeversicherung mit Elementarschäden empfiehlt, abweichen.

WG 9078 - Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Tiere

In Erweiterung von § 2 der VGB ersetzt der Versicherer

- Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, Garagen bzw. Carports sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch wildlebende Tiere entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

- Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an der äußeren Gebäudehülle sowie an elektrischen Leitungen und Anlagen, die unmittelbar durch wildlebende Tiere (z.B. Spechte) verursacht werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Pilze und Schwamm
- Schäden durch Haustiere
- Kosten für Schädlingsbekämpfung gemäß WG 9027

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Schadenfall vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

WG 9082 - Technologiefortschritt

Vorsorgeversicherung durch Technologiefortschritt

Für Technologiefortschritt gilt beitragsfrei eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 EUR.

WG - 0184 Ableitungsrohre Erhöhung der Entschädigungsgrenze

In Erweiterung zur Klausel WG 0245 gelten nachstehende Entschädigungsgrenzen

- Auf 15.000 € ohne Druckprobe,
Jahreshöchstentschädigung 30.000 €

- Auf 25.000 € mit Druckprobe
Jahreshöchstentschädigung 50.000 €

WG 0157 – Besondere Bedingung für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Wann beginnt der Versicherungsschutz?

2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch

- Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3)
- Rückstau (siehe Ziffer 4)
- Erdbeben (siehe Ziffer 5)
- Erdfall (siehe Ziffer 6)
- Erdrutsch (siehe Ziffer 7)
- Schneedruck (siehe Ziffer 8)
- Lawinen (siehe Ziffer 9)
- Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.

2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn, frühestens jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit).

2.4 Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z.B. erhöhter Versicherungsschutz).

3 Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?

3.1.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch

3.1.2 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.

3.1.3 Witterungsniederschläge.

3.1.4 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB).

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.2.1 Sturmflut;

3.2.2 erdgebundenes Wasser (z.B. versickertes Wasser, Grundwasser).

4 Was ist unter Rückstau zu verstehen?

Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch

4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.

4.2 Witterungsniederschläge.

5 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6 Was ist unter Erdfall zu verstehen?

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

7 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

- 9 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

- 10 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

- 11 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.

- 12 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

- 12.1 In Ergänzung zu den VGB, haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z.B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.

- 12.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

- 13 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 0966 – Erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Anprall von Fahrzeugen, Rauch/Ruß, Sengschäden, Überschallknall oder unbenannte Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Definitionen:

1.1 Unbenannte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden.

1.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen dann vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben. Zu "inneren Unruhen" gehört ein bis zu einem gewissen Grad öffentliches und provokatorisches Handeln.

1.3 Böswillige Beschädigungen

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

1.4 Anprall von Fahrzeugen

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.

1.5 Rauch/Ruß

Der Versicherer leistet Entschädigung für jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs oder Trockenanlagen austritt.

1.6 Sengschäden

Sengschäden sind durch Hitzeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

1.7 Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

2 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- 2.1 Schäden, die im Rahmen einer Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über prämienpflichtige Klausualeinschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind;
- 2.2 Vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
- 2.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluß der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mußten;
- 2.4 Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
- 2.5 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet;
- 2.6 Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung, jedoch sind Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope mitversichert;
- 2.7 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung, jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;

- 2.8 Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;
- 2.9 Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen;
j) Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Meß- oder Regeltechnik;
- 2.10 Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung;
- 2.11 Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
- 2.12 Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, jedoch sind versichert Schäden durch Rohrbruch;
- 2.13 Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- 2.14 Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist;
- 2.15 Schäden durch Sturmflut;
- 2.16 Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- 2.17 Bruchschäden an Zu-/Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und nicht der Ver-/Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt;
- 2.18 Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- 2.19 Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel;
 - 2.20 Schäden die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Miatern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
 - 2.21 Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen.
- 3 Schadenereignis
Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.
- 4 Besondere Kündigungsfrist
- 4.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für die erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - 4.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - 4.3 Kündigt der Versicherer, so gebürtigt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 4.2 kündigt.
- 5 Selbstbeteiligung
Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% des Schadens, mindestens 500 EUR als vereinbart.

WG 0162 – Haustechnik

Der Baustein Haustechnik gilt nur auf besonderen Antrag gegen zusätzliche Prämie mitversichert.

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1. Versicherte Sachen

Versichert ist die gesamte Haustechnik der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, sobald sie betriebsfertig ist.

Als Haustechnik gelten:

- mit dem Gebäude fest verbundene Sachen, die nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihres Wesens voneinander getrennt werden können.
- alle beweglichen technischen Anlagen, die der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.
- Wärmepumpenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen, fest verankerten Grundstücksbestandteil (z.B. Einfriedung) fest verbunden sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherte Sachen sind insbesondere:

- a) Blockheizkraftwerke, Heizungsanlagen, Kesselanlagen, Ölbrenner, Anlagen zur Wärmerückgewinnung
- b) Geräte zur Wasseraufbereitung
- c) Pumpen, Luft- und Erdwärmepumpen
- d) Personenaufzüge, Fahrtreppen, sonstige Aufzüge
- e) Klimatechnik
- f) Steuerungs- und Regelungstechnik für Haustechnik
- g) zentrale Sende- und Empfangstechnik
- h) Gebäudesicherungs- / Sicherheitstechnik
- i) Photovoltaik- / Solarthermieanlagen
- j) Tore, Schranken und Türen von Einfriedungen, soweit sie dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt.

1.2.1 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an Transportbändern, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten und Riemen versichert.

1.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) fahrbare Maschinen
- b) sämtliche Fertigungs- und Produktionsanlagen
- c) sämtliche Maschinen der kfm. Betriebseinrichtung
- d) Windkraftanlagen
- e) Handels- und Ausstellungsware
- f) Wechseldatenträger
- g) Hilfs- und Betriebsstoffe, Batterien, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- h) Werkzeuge aller Art
- i) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung von versicherten Sachen.

Unvorhergesehene Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 1.1.2.3)
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 1.1.2.3) oder Unterdruck
- h) Frost oder Eisgang
- i) Tierverbiss.

2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
 - b) durch Innere Unruhen
 - c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - d) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - e) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen
 - f) durch Sturm
 - g) durch Leitungswasser
 - h) durch Erdbeben
 - i) durch Überschwemmung
- Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- j) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser
 - k) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

- l) durch
- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs- / Wartungsvorschriften

- m) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- n) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

3 Versichertes Interesse

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleihner oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt, selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

4 Versicherte und nicht versicherte Kosten

4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens den Zeitwert der versicherten Sache; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

4.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

4.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten jeweils bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

- Die hiernach zu ersetzenenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) **Luftfrachtkosten**
- Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- e) **Schadensuchkosten**
- Dies sind Kosten, die in Folge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.
- f) **De- / Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden**
Dies sind De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaik- / Solarthermieanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.
- g) **Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden**
Dies sind schadenbedingte Reparaturaufwendungen an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Photovoltaik- / Solarthermieanlage notwendig geworden sind.

h) Mehrkostenversicherung

Für die Beschaffung von zusätzlicher Energie sind Kosten, die nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden notwendig werden, bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 50.000 EUR mitversichert.
Die Haftzeit beträgt maximal 6 Monate.

i) Ertragsausfallversicherung für Photovoltaikanlagen

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines innerhalb des Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden

Unterbrechungsschaden.

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den Stromerträgen, die der

Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der beschädigten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die Photovoltaikanlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Die Haftzeit beträgt 6 Monate.

Bei Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm gilt eine Haftzeit von 12 Monaten.

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschenen.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer innerhalb der Haftzeit den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall, unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltens, mit bis zu 2,- EUR je kWp-Anlagenleistung und Tag.

Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall für die angefallene Leistung von maximal 50 kWp, höchstens jedoch bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 50.000 EUR. Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5 Umfang der Entschädigung

5.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der vom Schaden betroffenen und versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Versicherte Sachen, die in

verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitlich Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

5.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
 - cc) De- und Remontagekosten
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden
 - bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren
 - cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen.
Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr, höchstens jedoch 50 %.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- gg) Vermögensschäden.

5.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert der vom Schaden betroffenen und versicherten Sache abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.4 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Erweist sich im Schadenfall, dass die zuletzt herangezogene Versicherungssumme zur Gebäudeversicherung niedriger war als die tatsächliche Versicherungssumme des Gebäudes, so wird nur der Teil des bedingungsgemäß ermittelten Schadens ersetzt, der sich zur Gesamtentschädigung verhält wie die herangezogene Versicherungssumme zur Gebäudeversicherung zu der tatsächlichen Versicherungssumme des Gebäudes.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

5.5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR gekürzt.

5.6 Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung ist je nach gewählter Versicherungssumme begrenzt auf

6 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Subsidiarität)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gebäudeversicherung) des Versicherungsnehmers

WG 0250 - CR Spezial-Deckung

1 Best-Leistungsgarantie (WG 0250)

In Erweiterung der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gelten auch solche

- Sachen als versicherte Sache gemäß Ziffer 1 VGB,
- Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 VGB,
- Mietausfälle als versicherte Mietausfälle gemäß Ziffer 3 VGB,
- Gefahren als versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4 VGB,

die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bei einem fremden Versicherer mit Geschäftssitz in Deutschland (Fremdversicherer) versicherbar sind.

- 1.2 Voraussetzung für Leistungen nach Ziffer 1 ist, dass es sich bei dem Vergleichsvertrag des Fremdversicherers um eine allgemein zugängliche Wohngebäudeversicherung nach deutschem Recht handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abgeschlossen werden kann und für Sie abschließbar gewesen wäre. Zur Geltendmachung der Leistungen nach Ziffer 1 kann je Versicherungsfall nur auf einen Vergleichsvertrag Bezug genommen werden.
- 1.3 Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert, maximal jedoch bis zu der Höhe, bis zu der die Leistung auch beim Vergleichsvertrag des Fremdversicherers versicherbar wäre.
- 1.4 Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Fremdversicherer wären:
 - 1.4.1 Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind. Gleches gilt für Versicherungsfälle, die vor dem materiellen Beginn des Versicherungsschutzes bei uns eingetreten sind (zum Beispiel während vertraglich vereinbarter Wartezeiten).
 - 1.4.2 Schäden durch Kernenergie oder Krieg.
 - 1.4.3 Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
 - 1.4.4 Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.
 - 1.4.5 Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).

- 1.4.6 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes versicherbar waren (zum Beispiel Einschluss von Garagen und Nebengebäuden, Mitversicherung der weiteren Elementargefahren).
- 1.4.7 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag (zum Beispiel Photovoltaikversicherung, Glasversicherung, Hausratversicherung, gewerblicher Versicherungsvertrag) versicherbar waren.
- 1.4.8 Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- 1.4.9 Leistungen aus einer so genannten Allgefahren-Deckung (unbenannte Gefahren). Dies ist ein Deckungskonzept, bei dem keine speziellen versicherten Gefahren vereinbart werden, sondern eine Vielzahl oder auch alle möglichen Fremdeinflüsse auf versicherte Sachen als versichert gelten. Gleiches gilt für Deckungskonzepte, die so genannte unbenannte Kosten vorsehen. Dies sind Kosten für vertraglich nicht konkret benannte Ausgaben, die in Zusammenhang mit einem Schadenfall stehen.
- 1.4.10 Entschädigungsleistungen, die den entschädigungspflichtigen Betrag gemäß Ziffer 12 VGB übersteigen; insbesondere Wertverbesserungen.
- 1.4.11 Leistungen, die der Fremdversicherer erbringen würde, weil er auf Rechte verzichtet, die ihm im Falle einer schuldhafte Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zustünden.
- 1.4.12 Schadenfälle an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden. Gleiches gilt für versicherte Kosten in Bezug auf Risiken außerhalb des Versicherungsgrundstücks.
- 1.4.13 Assistance- und Schutzbrieleistungen; dies sind insbesondere Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der VGB erbracht werden.
- 1.5 Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten gemäß Ziffer 18 und 19 VGB. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vertrages zu erfüllen wären.
- 1.6 Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine mögliche Deckung im Rahmen der fremden Wohngebäudeversicherung und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns geeignete Unterlagen des Fremdversicherers (zum Beispiel Versicherungsbedingungen, Klauseln, detaillierte Produktbeschreibungen) einzureichen.

- 1.7 Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
- 1.8 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 1.9 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt. Abweichend von Ziffer 20.4.1 Absatz 2 VGB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf. Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2 Mietausfall nach Legionellen-Kontamination in der Trinkwasserinstallation (WG 0980)

- 2.1 In Erweiterung Zu Ziffer 18 VGB ersetzen wir den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen einer Legionellen-Kontamination in der Trinkwasserinstallation zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- 2.2 Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht. Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den Ziffer 18 VGB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 2.3 Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro begrenzt.

3 Kosten für die Müllentsorgung aus den versicherten Gebäude und Desinfektion nach Auszug von Messies oder Mietnomaden (WG 9079)

- 3.1 Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Müllentsorgung aus versicherten Gebäuden und die Desinfektion der vermieteten Räume nach Auszug von Messies oder Mietnomaden.
- 3.2 Wir leisten Entschädigung für die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Entsorgungs- und Desinfektionskosten. Dazu gehören auch Schädlingsbekämpfungskosten.
 - Messie ist eine unter Vermüllungssyndrom leidende Person, die zwanghaft Gegenstände mit fraglichem Nutzwert sammelt und hortet. Dies führt im Extremfall zu einer Vermüllung des gesamten Wohnbereichs.
 - Mietnomade ist ein Mieter, der nach dem Einzug keine Mietzahlung geleistet hat.

- 3.3 Sie sind verpflichtet, den Mietnomaden unverzüglich wegen Betrugs nach § 263 StGB bei der Polizei anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den in Ziffer 18 VGB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 3.4 Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (Karenzzeit). Die Wartezeit beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens aber mit dem Eingang des Antrags bei uns.
- 3.5 Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro begrenzt.